

Zürich, 4. März 2022

---

## **Merkblatt über den Zugang zum SIC-System und zu Girokonten**

### **1. Einleitung**

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann zur Erfüllung ihres geld- und währungspolitischen Auftrags Girokonten führen. Es ist zudem Teil ihrer gesetzlichen Aufgaben, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Das Zahlungssystem «Swiss Interbank Clearing» (SIC-System) dient der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken und wird durch die SIX Interbank Clearing AG (SIC AG) im Auftrag der SNB betrieben.

Die SNB informiert in diesem Merkblatt über die Zugangsarten zum SIC-System und zu Girokonten (Ziffer 2), definiert die entsprechenden Zugangskriterien (Ziffern 3, 4 und 5) und hält fest, wann eine Suspendierung und ein Ausschluss vom SIC-System erfolgen kann (Ziffer 6). Abschliessend wird der administrative Prozess für die Einreichung der Zugangsgesuche erläutert (Ziffer 7).

Teilnehmer haben grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der SNB zu leisten, ohne erhebliche Risiken einzubringen. Die SNB entscheidet über die Gewährung des Zugangs zum SIC-System und die Eröffnung eines Girokontos. Die SNB kann von diesem Merkblatt abweichen und insbesondere aus geld- und währungspolitischen Gründen den Zugang insgesamt oder für bestimmte Teilnehmerkategorien ausweiten oder einschränken.

### **2. Beschreibung der Zugangsarten**

Die SNB bietet für den Zugang zum SIC-System zwei Zugangsarten (Ziffern 2.1 und 2.2) und zu Girokonten eine Zugangsart (Ziffer 2.3) an.

#### **2.1. SIC-Teilnahme mit Girokonto**

Die SIC-Teilnahme mit Girokonto ist die Hauptzugangsart zum SIC-System für *SIC-Teilnehmer*. Diese Zugangsart bedingt die Eröffnung eines Girokontos, das mit dem

Verrechnungskonto im SIC-System (SIC-Verrechnungskonto) eine rechtliche Einheit bildet. Diese SIC-Teilnahme hat direkt – d.h. ohne Zwischenschaltung eines anderen SIC-Teilnehmers – zu erfolgen. Pro Teilnehmer bietet die SNB grundsätzlich nur ein SIC-Verrechnungskonto an.

Die SIC-Teilnahme mit Girokonto wird durch Verträge zwischen dem SIC-Teilnehmer, der SNB und der SIC AG sowie durch das SIC-Handbuch und die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

## 2.2. SIC-Teilnahme ohne Girokonto

Die SIC-Teilnahme ohne Girokonto bezeichnet den Zugang zum SIC-System für *Drittssystembetreiber*. Diese Zugangsart ermöglicht Drittssystembetreibern die SIC-Verrechnungskonten von SIC-Teilnehmern zu belasten und gutzuschreiben, sofern die Drittssystembetreiber von den entsprechenden SIC-Teilnehmern hierzu einmalig bevollmächtigt wurden. Diese Art der SIC-Teilnahme beinhaltet kein eigenes Giro- oder SIC-Verrechnungskonto.<sup>1</sup>

Die SIC-Teilnahme ohne Girokonto wird durch Verträge zwischen dem Drittssystembetreiber, der SNB und der SIC AG sowie durch das SIC-Handbuch und die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

## 2.3. Girokonto ohne SIC-Teilnahme

Diese Zugangsart umfasst die Führung eines Girokontos, ohne den *Girokontoinhabern* die SIC-Teilnahme zu gewähren. Pro Teilnehmer bietet die SNB grundsätzlich nur ein Girokonto an.

Der Zugang zu Girokonten ohne SIC-Teilnahme wird durch einen Vertrag zwischen dem Girokontoinhaber und der SNB sowie durch die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

## 3. Kriterien für die SIC-Teilnahme mit Girokonto

Folgende *inländische Finanzmarktteilnehmer*<sup>2</sup> sind unter Berücksichtigung der jeweils genannten spezifischen Kriterien zur SIC-Teilnahme mit Girokonto zugelassen:

- *Banken und Zweigniederlassungen ausländischer Banken;*
- *Wertpapierhäuser*, sofern sie am Effektenabwicklungssystem «SECOM» teilnehmen und das SIC-System entsprechend für die Abwicklung von Zahlungen in Schweizer Franken aus Wertschriftentransaktionen nutzen;
- *Pfandbriefzentralen;*

---

<sup>1</sup> Es ist möglich, dass ein Institut mit «SIC-Teilnahme mit Girokonto» (siehe Ziffer 3) die Funktion eines Drittsystems im SIC-System einnimmt, sofern es auch die Kriterien für die «SIC-Teilnahme ohne Girokonto» erfüllt (siehe Ziffer 4).

<sup>2</sup> Von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bewilligte und prudenziell überwachte Institute werden inländischen gleichgestellt, wenn sie einer Aufsicht und Überwachung unterliegen, die derjenigen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gleichwertig ist.

- *Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO);*
- *Bargeldverarbeiter*, die für Dritte Bargeld gewerbsmässig verarbeiten und/oder diese mit Bargeld versorgen und bei der SNB regelmässig Bargeld in eigenem Namen einzahlen und beziehen sowie eine angemessene Ausgleichsfunktion erfüllen. Zudem müssen sie hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei direkt oder indirekt reguliert sein;
- *Fintech-Unternehmen nach Art. 1b des Bankengesetzes*, deren Geschäftsmodell auf Dienstleistungen im Zahlungsverkehr in Schweizer Franken ausgerichtet ist;
- *Versicherungen, Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungen, Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)*, sofern sie zur Liquidität am besicherten Schweizer Franken Geldmarkt beitragen;
- *Finanzmarktinfrastrukturen*, namentlich *zentrale Gegenparteien; Zentralverwahrer* und *DLT-Handelssysteme*, die ein Effektenabwicklungssystem betreiben; und *Zahlungssysteme*, die nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz bewilligt sind; sofern diese Finanzmarktinfrastrukturen Zahlungen in Schweizer Franken über das SIC-System abwickeln.

Die SNB kann *ausländische Finanzmarktteilnehmer* zur SIC-Teilnahme mit Girokonto zulassen.

#### **4. Kriterien für die SIC-Teilnahme ohne Girokonto**

Drittssystembetreiber, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen, sind zur SIC-Teilnahme ohne Girokonto zugelassen:

- Der Drittssystembetreiber ist in der Schweiz domiziliert.
- Es besteht ein ausgewiesenes Marktbedürfnis hinsichtlich der Dienstleistung, die der Zahlungsabwicklung des Drittssystembetreibers zugrunde liegt.
- Die Teilnahme des Drittssystembetreibers erleichtert die Zahlungsabwicklung und senkt die systemischen oder individuellen Abwicklungsrisiken wesentlich.

#### **5. Kriterien für den Zugang zu Girokonten ohne SIC-Teilnahme**

Folgende Teilnehmer erhalten Zugang zu einem Girokonto ohne SIC-Teilnahme:

- *inländische Banken* und *inländische Zweigniederlassungen ausländischer Banken*, sofern diese über keine Transaktionsaktivität verfügen. Bei vorhandener Transaktionsaktivität ist die SIC-Teilnahme mit Girokonto (Ziffer 2.1) vorgesehen;

- die *zentrale Bundesverwaltung* der Eidgenossenschaft und die *Einheiten der schweizerischen Bundesverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit* sowie die *schweizerischen Bundesgerichte*;
- *Institute nach Münzverordnung*;
- *Träger von Einlagensicherungen nach Bankengesetz*.

Ferner kann die SNB *Zentralbanken* und zur internationalen Währungs Kooperation beitragenden *internationalen Organisationen* Zugang zu einem Girokonto ohne SIC-Teilnahme gewähren.

## 6. Suspendierung und Ausschluss vom SIC-System

Die SNB kann die SIC-Teilnahme (Ziffern 2.1 und 2.2) gemäss den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung kündigen (Ausschluss) oder einen SIC-Teilnehmer resp. einen Drittsystembetreiber vorübergehend ausschliessen (Suspendierung), (a) wenn er die Zugangskriterien nicht mehr erfüllt; (b) wenn gegen ihn insolvenzrechtliche Massnahmen ergriffen wurden; (c) wenn er gegen die vertraglichen Bestimmungen oder gegen das damit verbundene SIC-Handbuch verstösst oder (d) wenn ein Fall eintritt, der nach Einschätzung der SNB ein besonderes Risiko für das SIC-System oder für die Reputation der SNB darstellt.

## 7. Administrativer Prozess und Kontakt

Für die Beurteilung von Zugangsgesuchen sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher Antrag mit Angabe, welche Zugangsart beantragt wird und zu welchem Zweck der Zugang verwendet werden soll;
- aktueller Handelsregistrauszug;
- Liste der zeichnungsberechtigten Personen;
- für bewilligte Finanzmarktteilnehmer: Verfügung (Bewilligung) der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- für Wertpapierhäuser: Bestätigung über die Teilnahme am Effektenabwicklungssystem «SECOM».

Gesuche und Anfragen sind zu richten an: Schweizerische Nationalbank, III. Departement, OE Middle Office, Börsenstrasse 15, CH-8022 Zürich oder per E-Mail an [customer@snb.ch](mailto:customer@snb.ch).